

## Checkliste zur Betriebsversammlung

### A. Allgemeines

1. **Zur Teilnahme berechtigt** sind alle im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (nicht nur die wahlberechtigten Arbeitnehmer) gemäß § 5 Abs. 1 BetrVG sowie Vertreter von Gewerkschaften. Teilnahmeberechtigt sind auch alle Leiharbeiter, die im Betrieb eingesetzt werden, unabhängig von ihrer tatsächlichen oder geplanten Einsatzzeit (§ 14 Abs. 2 AÜG).<sup>1</sup>
2. **Nicht zur Teilnahme berechtigt** sind der Arbeitgeber und seine Vertreter sowie leitende Angestellte nach § 5 Abs. 3 BetrVG. Der Arbeitgeber bzw. einer seiner Vertreter sollte jedoch während der Wahlversammlung für eventuelle Rückfragen (z.B. bzgl. der Erstellung der Wählerliste) erreichbar sein. Ebenfalls nicht zur Teilnahme berechtigt sind Personen nach § 5 Abs. 2 BetrVG.
3. Für die Durchführung der Betriebsversammlung ist ein bestimmtes Quorum, also eine **bestimmte Mindestzahl an Teilnehmern nicht nötig**.
4. **Abstimmberechtigt** sind alle teilnahmeberechtigten Arbeitnehmer, nicht jedoch alle Leiharbeiter. Aus der Gruppe der Leiharbeiter sind vielmehr nur die in § 7 Satz 2 BetrVG genannten abstimmungsberechtigt. Hierbei handelt es sich um Leiharbeiter, die bereits länger als drei Monate im Betrieb eingesetzt sind oder zumindest voraussichtlich länger als drei Monate im Betrieb eingesetzt werden.
5. Die Wahlversammlung erfolgt **grundsätzlich während der Arbeitszeit**. Der Arbeitgeber hat dafür alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die an der Wahlversammlung teilnehmen wollen, unter Fortzahlung der Vergütung freizustellen. Die Freistellung muss zeitlich so ausgestaltet werden, dass die Beschäftigten an der gesamten Betriebsversammlung teilnehmen können.
6. Die wesentlichen Verfahrensschritte und Abstimmungsergebnisse sind zu **protokollieren**.

### B. Aufgaben der einladenden Personen

1. Eröffnung der Versammlung und Bestimmung eines Protokollführers für den ersten Teil der Wahlversammlung.
2. Darlegung des Zwecks und des Ablaufs der Versammlung. Hinweis darauf, dass alle Arbeitnehmer, Leiharbeiter sowie Vertreter von Gewerkschaften ein Teilnahmerecht haben, nicht aber der Arbeitgeber oder seine Vertreter sowie leitende Angestellte nach § 5 Abs. 3 BetrVG sowie Personen nach § 5 Abs. 2 BetrVG.
3. Vorschlag einer Person zur Wahrnehmung der Versammlungsleitung.
4. Durchführung der Wahl einer Versammlungsleitung (durch offene Abstimmung, z.B. Handzeichen möglich – hier genügt die Mehrheit der **abgegebenen** Stimmen, nicht notwendig ist die Mehrheit der Anwesenden wie bei der Wahl des Wahlvorstands).

### C. Wahl des Wahlvorstands

1. Gegebenenfalls Erhöhung der Anzahl der Wahlvorstandsmitglieder über drei Mitglieder hinaus durch Abstimmung. (Wichtig: Wahlvorstand muss immer aus einer ungeraden Anzahl an Mitgliedern bestehen. Die Vergrößerung des Wahlvorstands ist meist nur in größeren Betrieben nötig.)
2. Der Wahlvorstand (möglichst mit Ersatzmitgliedern<sup>2</sup>) ist zu wählen (durch offene Abstimmung oder geheime Wahl). Hierfür sind zunächst Wahlvorschläge zu sammeln. Weiterhin ist die Zahl der anwesenden, abstimmungsberechtigten Personen festzustellen.

3. Gibt es nur drei Wahlvorschläge, kann über die zu wählenden Personen einzeln oder insgesamt abgestimmt werden. Gibt es mehr als drei Wahlvorschläge, muss über jede Person einzeln abgestimmt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der in der Wahlversammlung **anwesenden** Beschäftigten auf sich vereint.

4. Nach der Wahl der drei Mitglieder des Wahlvorstands ist sodann die Wahl des Vorsitzenden durchzuführen. Gewählt werden können nur die Mitglieder des Wahlvorstands. Für die Wahl sind Wahlvorschläge zu sammeln. Sodann wird über die genannten Personen einzeln abgestimmt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der in der Wahlversammlung **anwesenden** Beschäftigten auf sich vereint. Entsprechend ist ein stellvertretender Vorsitzender zu wählen.

---

<sup>1</sup> Beachte auch die Erläuterungen zur Abstimmberechtigung der Leiharbeitnehmer unter Punkt A. 4.

<sup>2</sup> Die Wahl von Ersatzmitgliedern ist empfehlenswert, da andernfalls beim Ausscheiden eines Mitglieds eine erneute Betriebsversammlung zur Nachwahl nötig wird. Allerdings genießen Ersatzmitglieder keinen besonderen Kündigungsschutz, solange sie nicht ersatzweise als Wahlvorstand aktiv tätig geworden sind.